



# Vereinsleben in Zeiten von Corona

Stand 22. Juni 2020

Die Öffnung der Vereinsimmobilien ist ab 08.06.2020 eingeschränkt zugelassen.

- Es gibt jedoch einiges zu beachten.
- Eine pauschale Aussage kann nicht [getroffen](#) werden.

Rechtsgrundlage: **Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV)**

- Es gilt in Bayern nach wie vor eine Kontaktbeschränkung.
- Gesellige Zusammenkünfte im öffentlichen Bereich sind bis 10 Personen erlaubt.

Folgende Aufstellung soll eine kleine Hilfestellung geben und ist nicht abschließend, verbindliche Auskünfte erteilt die zuständige Genehmigungsbehörde.

## Schützenhäuser:

- Für Vereins- Umkleide- Jugend- und Bewirtungsräume ist **eingeschränkte Nutzung** erlaubt.
- Für die Schießräume sind die geltenden Abstands- und Hygienevorgaben zu beachten.

## Vereinsheime mit konzessionierter Gastronomie:

- Vorgaben laut dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (**DeHoGa**) und dem BayMBl. sind einzuhalten.

## Vereinsheime mit verpachteter, vollkonzessionierter Gastronomie:

- Vorgaben lt. DeHoGa und BayMBl. sind einzuhalten.

## Trainingsplan:

- Trainingsdauer darf 60 Minuten pro Gruppe nicht überschreiten.
- Die Gruppe startet und beendet das Training gleichzeitig.
- Bei mehreren Gruppen ist eine Pause zum Reinigen und Desinfizieren einzuhalten.
- Tag, Zeiten, Teilnehmer und Trainer/Aufsichten sind zu dokumentieren.

## Gesetze und Verordnungen:

- [Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(6. BayIfSMV\)](#)
- Vorgaben DeHoGa: [DeHoGa Bayern](#)
- Vorgaben BSSB: [Umgang mit dem Coronavirus](#)

**Für rechtsverbindliche Auskünfte sind allein die Ordnungsämter der Kommunen, Landratsämter und deren übergeordnete Behörden zuständig.**

Euere Netzwerk-Koordinatoren der Gaue [Ansbach](#), [Hesselberg](#) und [Weißenburg](#)